

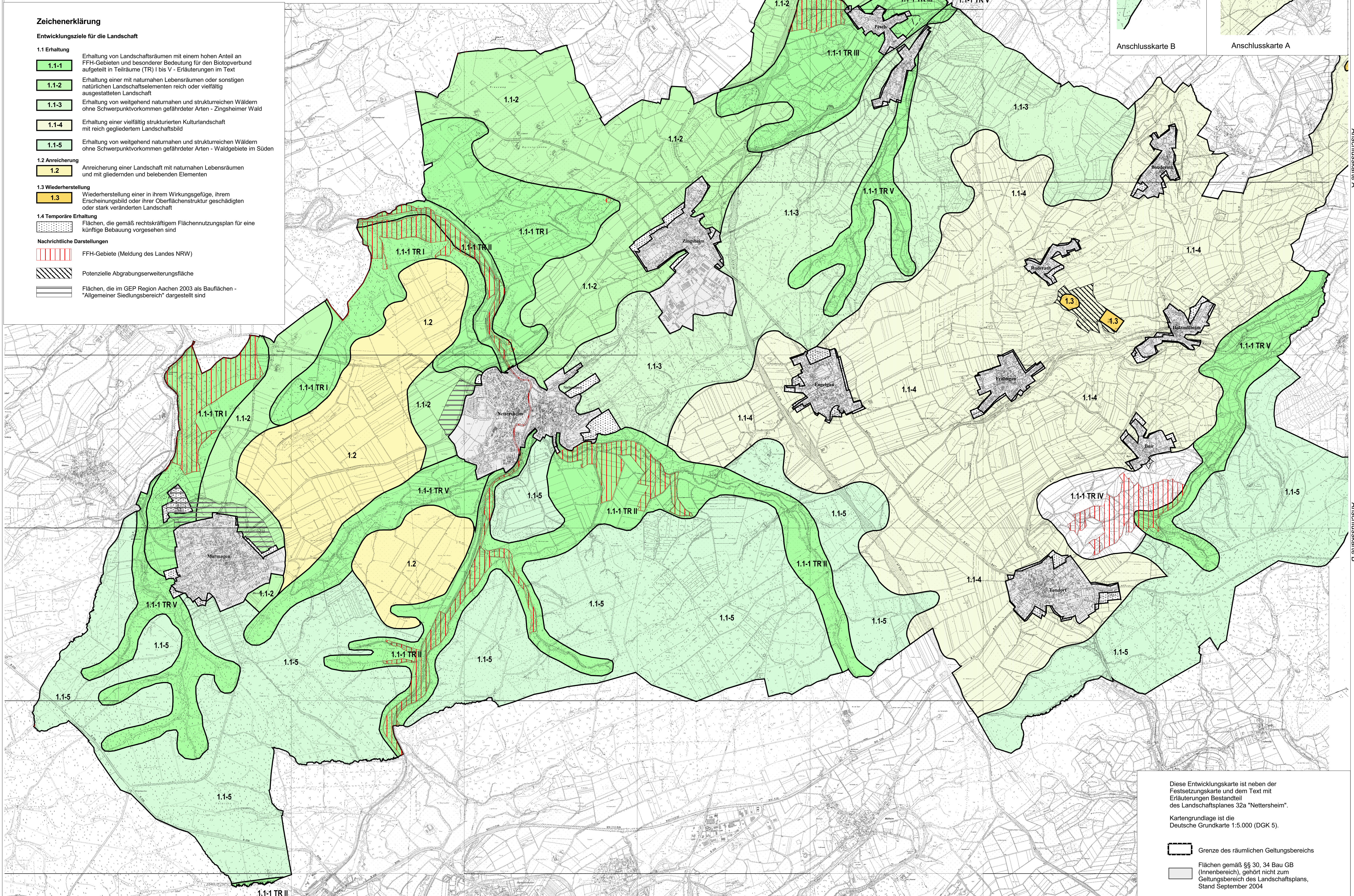
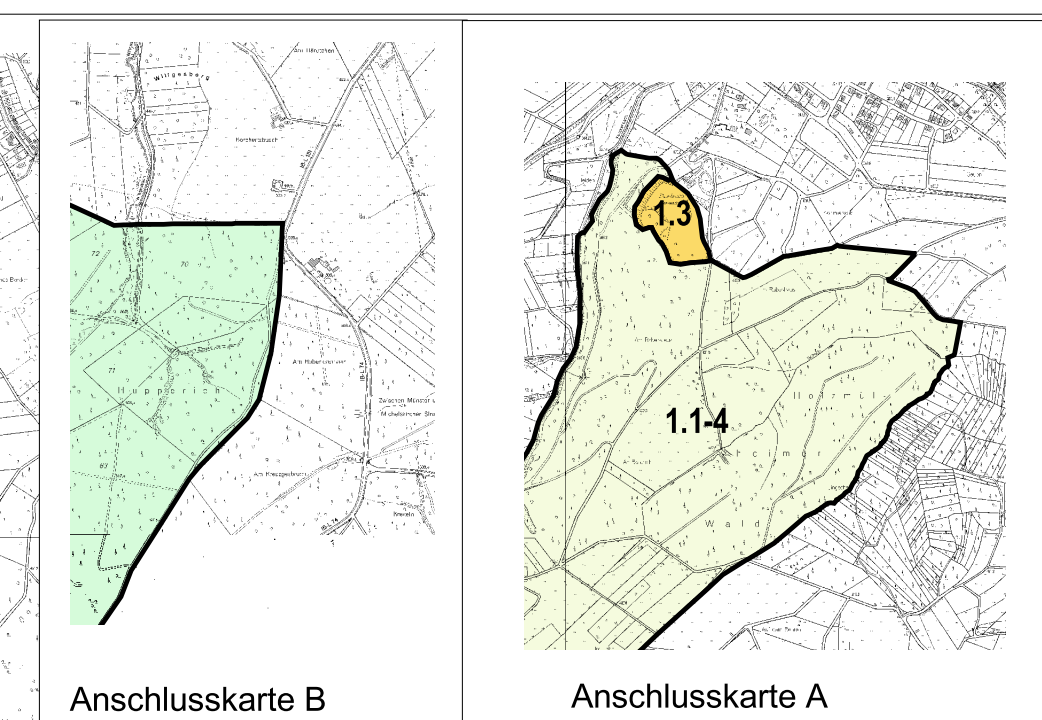
Landschaftsplan Nettersheim

Entwicklungsziele - Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

- 1.1 Erhaltung**
- 1.1-1** Erhaltung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an FFH-Gebieten und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund aufgeteilt in Teilräume (TR I) bis V - Erläuterungen im Text
 - 1.1-2** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.1-3** Erhaltung von weitgehend naturnahen und strukturreichen Wäldern ohne Schwerpunktvorkommen gefährdeter Arten - Zingsheimer Wald
 - 1.1-4** Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit reich gegliedertem Landschaftsbild
 - 1.1-5** Erhaltung von weitgehend naturnahen und strukturreichen Wäldern ohne Schwerpunktvorkommen gefährdeter Arten - Waldgebiete im Süden
- 1.2 Anreicherung**
- 1.2** Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 1.3 Wiederherstellung**
- 1.3** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark veränderten Landschaft
- 1.4 Temporäre Erhaltung**
- Flächen, die gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan für eine künftige Bebauung vorgesehen sind
- Nachrichtliche Darstellungen**
- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)
 - Potenzielle Abtragserweiterungsfläche
 - Flächen, die im GEP Region Aachen 2003 als Bauflächen - "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt sind



Diese Entwicklungskarte ist neben der Festsetzungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 32a "Nettersheim".

Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK 5).

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Flächen gemäß §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehört nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplans, Stand September 2004



Landschaftsplan Nettersheim
Entwicklungskarte
 Satzung, Stand: September 2004
 Maßstab 1 : 20.000

RECHTSGRUNDLAGE
 Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 u. 18 bis 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsentwicklungs-Gesetz) in der Fassung der Novelle vom 11.07.2009 (GV. NRW, S. 549) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsentwicklungs-Gesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW, S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.1994 (GV. NRW, S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargelegten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 31 LG NW beliebig überhöht, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 20 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkung ergeben sich nach allgemeiner Maßgabe aus den §§ 30 bis 31 LG NW. Die etwaige Sicherstellung des Verordnungsverbot nach § 42 LG NW im Falle des Verfalles gilt nicht.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung hinsichtlich der Art, Ob- oder Flächenbereich einer in § 14 BauGB genannten Fläche vor, in die das beauftragte Verfahren nach dem baurechtlichen Verfahren zu führen. Wird durch den Landschaftsplan ein Zusammenhang bebauter Ortsteile überdeckt, ist der Ortsteil weiterhin gültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB ist mit dem Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Acht zu lassen.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSLAUF
Aufstellungsbeschluss
 Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.09.2001 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Nettersheim" beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat
 gez. Köhnenbach Kreisamtsleiter

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes am 04.02.2002 ist öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat

Beteiligung der Bürger
 Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 03.04.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27c LG NW in der Zeit vom 05.06.2003 bis 11.07.2003 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat

Öffentliche Auslegung
 Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27e LG NW nach erschieblicher Bekanntmachung vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 erschieblich öffentlich ausliegen.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 31.03.2004 folgende Entscheidung gefasst.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat

Satzungsbeschluss
 Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004
 gez. Roseke Landrat
 gez. Köhnenbach Kreisamtsleiter

Genehmigung
 Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 1 LG NW mit Vorliegen vom 12.07.2004 bzw. 27.08.2004 unter Nr. 31.3 / LP Nettersheim genehmigt worden.

Köln, den 27.08.2004
 gez. Weyer-Schopman
 Kreisamtsleiter Köln - Höherer Landschaftsplanbeauftragter

Bekanntmachung
 Die erschiebliche Bekanntmachung der Genehmigung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28a Sätze 1 und 2 LG NW ist am 06.10.2004 erfolgt.

Gemäß § 28a Satz 4 LG NW ist dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den 14.10.2004
 gez. Roseke Landrat

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Krieger, Dipl.-Ing. (FH) A. Oelger
 Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
 Fon 02251/15-579 o. 15-583 Fax 15-654

Dipl.-Ing. Agr. H. Dahmen, Dipl.-Bot. M.L. Rogh, Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig
 Gesellschaft für Umweltpolitik und wissenschaftliche Beratung
 Buissonier Straße 19, 53111 Bonn
 Fon 0228/9783768 Fax 0228/9783769 e-mail dsarero@t-online.de